

Nr. 50**Young, James und Webster gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**

Urteil vom 18. Oktober 1982 (Kammer)

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, wobei die englische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 55.

Zwei Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 7601/76**, Young und James eingelegt am 26. Juli 1976, Webster eingelegt am 18. Februar 1977; beide Beschwerden wurden am 14. Mai 1980 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.).

Ergebnis: Ersatz für materiellen und immateriellen Schaden wird zugesprochen, ebenso Ersatz für Kosten und Auslagen im Straßburger Verfahren.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

Das Urteil schließt den Streit um „Closed-shop“-Vereinbarungen und entsprechende Erzwingungsmaßnahmen für einen Beitritt zu den jeweiligen Haus-Gewerkschaften im englischen Arbeitsrecht und deren Vereinbarkeit mit Art. 9, 10, 11 und 13 EMRK ab. Die drei Bf. waren im Sommer 1976 wegen ihrer Weigerung, den jeweils in Frage kommenden Gewerkschaften beizutreten, von der Britischen Eisenbahn aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des britischen Gewerkschafts- und Tarifvertragsgesetzes („Trade Union and Labour Relations (Amendment) Act 1976“) entlassen worden.

In seinem Hauptsache-Urteil vom 13. August 1981 (EGMR-E 1, 554) hatte der Gerichtshof (Plenum) eine Verletzung von Art. 11 der Konvention festgestellt, die Entscheidung über die Frage einer gerechten Entschädigung nach Art. 50 jedoch vorbehalten und das Verfahren insoweit an die ursprünglich zuständige Kammer zurückverwiesen.

Die Regierung bot in den Verhandlungen über eine gütliche Einigung den drei Bf. gemeinsam den Betrag von 145.917 £ [ca. 197.752,- Euro]* an, abzüglich der Beträge, die die Bf. von der Regierung als Vorauszahlungen auf den materiellen Schaden und von der Kommission im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe erhalten hatten. Die Bf. lehnten das Angebot ab.

Der Delegierte der Kommission empfahl in seiner Stellungnahme an den Gerichtshof, den von der Regierung angebotenen Betrag als gerechte Entschädigung zuzusprechen. Eine mündliche Verhandlung wurde von den Verfahrensbeteiligten und vom Gerichtshof nicht als erforderlich angesehen.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Einleitung

8. Art. 50 der Konvention lautet: [Text s.u. S. 607].

Die Anwendbarkeit von Art. 50 im vorliegenden Fall ist unstrittig.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 0,73788 britische Pfund bzw. 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

9. Die Bf. beantragen eine gerechte Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden sowie für Kosten der Rechtsverteidigung. Die verschiedenen Punkte werden gesondert geprüft.

II. Materieller Schaden

10. Der Bf. Young macht 9.505 £ [ca. 12.881,- Euro] für rückständigen Lohn, 10.203 £ [ca. 13.827,- Euro] für Rentenansprüche und 5.000 £ [ca. 6.776,- Euro] für Fahrpreisvergünstigungen [bei der Bahn] geltend, die ihm wegen seiner Entlassung entgangen seien, zzgl. Zinsen für den Lohn. In den Verhandlungen über eine gütliche Einigung hat die Regierung für die jeweiligen Forderungen 4.500 £ [ca. 6.099,- Euro], 3.500 £ [ca. 4.743,- Euro] und 3.200 £ [ca. 4.337,- Euro] sowie 6.426 £ [ca. 8.709,- Euro] Zinsen hinsichtlich einiger dieser Beträge angeboten.

Der Bf. James macht 11.714 £ [ca. 15.875,- Euro] für rückständigen Lohn, 42.566 £ [ca. 57.687,- Euro] für künftigen Lohn und Rentenansprüche sowie 3.000 £ [ca. 4.066,- Euro] für Fahrpreisvergünstigungen geltend, die ihm wegen seiner Entlassung entgangen seien, zzgl. Zinsen für den rückständigen Lohn. In den Verhandlungen über eine gütliche Einigung hat die Regierung für die jeweiligen Forderungen 11.714 £ [ca. 15.875,- Euro], 18.568 £ [ca. 25.164,- Euro] und 7.800 £ [ca. 10.571,- Euro] angeboten sowie 7.133 £ [ca. 9.667,- Euro] Zinsen hinsichtlich einiger dieser Beträge.

Der Bf. Webster macht 3.731 £ [ca. 5.056,- Euro] für rückständigen Lohn und Rentenansprüche sowie 3.183 £ [ca. 4.314,- Euro] für entgangene Fahrpreisvergünstigungen geltend, die ihm wegen seiner Entlassung entgangen seien, zzgl. Zinsen für den rückständigen Lohn. In den Verhandlungen über eine gütliche Einigung hat ihm die Regierung für diese jeweiligen Forderungen 3.731 £ [ca. 5.056,- Euro] und 3.183 £ [ca. 4.314,- Euro] angeboten sowie 1.162 £ [ca. 1.575,- Euro] Zinsen hinsichtlich einiger dieser Beträge. In Bezug auf eine weitere Forderung in Höhe von 6.200 £ [ca. 8.402,- Euro] für die Erstattung persönlicher Aufwendungen ist kein Angebot gemacht worden.

11. Bf. Webster hat in seiner der Kanzlei des Gerichtshofs übermittelten Stellungnahme die zuletzt genannte Forderung nicht erwähnt. Als notwendige Auslagen ist die Forderung nicht belegt. Sofern damit Zeit abgegolten werden soll, die für den vorliegenden Rechtsstreit aufgewendet wurde, erachtet es der Gerichtshof unter den Umständen des konkreten Falls nicht für erforderlich, diesbezüglich eine gerechte Entschädigung zu gewähren.

Im Hinblick auf die übrigen Forderungen ist unbestritten, dass die Bf. Schäden der Art, wie sie in Ziff. 10 aufgeführt werden, als unmittelbare Folge ihrer Entlassungen erlitten haben. In den Fällen der Bf. Young und James, nicht jedoch im Fall des Bf. Webster, weichen die Forderungen der Bf. und das Angebot der Regierung voneinander ab, allerdings nur in Bezug auf die Höhe der Beträge.

In seiner Stellungnahme vom 24. Juni 1982 erklärt der Bf. Young, er halte das Angebot der Regierung hinsichtlich seines materiellen Schadens für „relativ zufriedenstellend“. Aus seinem Schreiben vom 1. Juni 1982 an seine Anwälte (solicitors), von dem eine Kopie an den Gerichtshof weitergeleitet wor-

den ist, geht hervor, dass der Bf. James den fraglichen Abweichungen keine besondere Bedeutung beimisst. Ungeachtet dessen merkt der Gerichtshof an, dass die geltend gemachten Ansprüche auf künftigen Lohn hypothetisch und damit ungewiss sind.

Unter diesen Voraussetzungen ist der Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Delegierten der Kommission der Auffassung, dass den Bf. als Ersatz des materiellen Schadens gerechte Entschädigung wie folgt zuzusprechen ist: Bf. Young – 17.626 £ [ca. 23.887,- Euro]; Bf. James – 45.215 £ [ca. 61.277,- Euro]; Bf. Webster – 8.076 £ [ca. 10.945,- Euro].

III. Immaterieller Schaden

12. Jeder der Bf. beantragt als Ersatz des immateriellen Schadens aufgrund seiner Entlassung eine Entschädigung, deren Bemessung als „gerecht und billig“ sie dem Gerichtshof überlassen. Hierzu haben die Bf. auf die Belästigungen und Demütigungen verwiesen, denen sie ausgesetzt waren, wie auf den Stress und die Ängste angesichts der Schwierigkeiten, einen neuen Arbeitsplatz zu finden und, insbesondere im Falle des Bf. James, finanzielle Schwierigkeiten, die Verschlechterung der Lebensbedingungen und der Gesundheit sowohl der Bf. selbst als auch ihrer Angehörigen.

In den Verhandlungen über eine gütliche Einigung hat die Regierung zur Abgeltung dieser Forderungen angeboten, dem Bf. Young 2.000 £ [ca. 2.710,- Euro], dem Bf. James 6.000 £ [ca. 8.131,- Euro] und dem Bf. Webster 2.000 £ [ca. 2.710,- Euro] zu zahlen. In ihren dem Gerichtshof übermittelten Stellungnahmen hat jeder der Bf. die angebotenen Beträge als unzureichend bezeichnet.

13. Die Regierung hat nicht bestritten, dass die Bf. durch ihre Entlassungen Schäden der von ihnen angeführten Art erlitten haben. Die erwähnten einzelnen Gesichtspunkte entziehen sich einer genauen Berechnung; bei einer Gesamtbetrachtung erachtet es der Gerichtshof für billig, den Bf. unter Berücksichtigung der verschiedenen Umstände eine gerechte Entschädigung für erlittenen immateriellen Schaden wie folgt zuzusprechen: Bf. Young – 2.000 £ [ca. 2.710,- Euro]; Bf. James – 6.000 £ [ca. 8.131,- Euro]; Bf. Webster – 3.000 £ [ca. 4.066,- Euro].

IV. Kosten der Rechtsverteidigung

14. Im Hinblick auf Kosten der Rechtsverteidigung in den Verfahren vor den Konventionsorganen, machen die Bf. 64.241,16 £ [ca. 87.062,- Euro] und 342.349,- FF [ca. 52.191,- Euro] geltend, die sich zusammensetzen aus den Kosten und Gebühren der Londoner Anwaltsfirma Tower, Still & Keeling und der Pariser Anwaltsfirma Bodington & Yturbe, wobei jeweils die Gebühren für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen eingeschlossen sind.

In den Verhandlungen über eine gütliche Einigung hat die Regierung zur vollständigen und endgültigen Begleichung dieser Forderungen den Bf. einen Pauschalbetrag von 65.000 £ [ca. 88.090,- Euro] angeboten. In ihren dem Gerichtshof übermittelten Stellungnahmen haben die Bf. ihre Ansprüche in voller Höhe aufrechterhalten.

15. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs werden Kosten und Auslagen nach Art. 50 nur erstattet, wenn nachgewiesen ist, dass sie tatsächlich entstanden, dass sie notwendig entstanden und dass sie auch der Höhe nach angemessen sind (s. u.a. *Sunday Times*, Urteil vom 6. November 1980, Série A Nr. 38, S. 13, Ziff. 23, EGMR-E 1, 390).

Zum letztgenannten Gesichtspunkt bemerkt der Gerichtshof, dass hohe Verfahrenskosten als solche ein ernstes Hindernis für einen effektiven Menschenrechtsschutz darstellen können. Es wäre verfehlt, würde der Gerichtshof eine solche Entwicklung in seinen Entscheidungen über den Kostenersatz nach Art. 50 fördern. Es ist von Bedeutung, dass Beschwerdeführer beim Einlegen von Individualbeschwerden unter der Konvention nicht auf übermäßige finanzielle Schwierigkeiten stoßen; und der Gerichtshof ist der Auffassung, von Anwälten in den Vertragsstaaten erwarten zu können, dass sie bei der Festsetzung ihrer Gebühren daran mitwirken, dieses Ziel zu erreichen.

16. Den Bf. war vor der Kommission und, nachdem der Fall vor den Gerichtshof gebracht worden war, durch die Delegierten der Kommission Verfahrenskostenhilfe gewährt worden. Aus den Akten, die dem Gerichtshof vorliegen, ergibt sich, dass die Bf. auch von der „Freedom Association“ unterstützt wurden, die für die in dem Verfahren vor den Konventionsorganen anfallenden Kosten aufgekommen ist oder garantiert hat.

Weder die Regierung noch die Kommission tragen vor, dass den Bf. neben den durch Verfahrenskostenhilfe gedeckten Kosten keinerlei weitere Aufwendungen entstanden seien (s. u.a. *Airey*, Urteil vom 6. Februar 1981, Série A Nr. 41, S. 9, Ziff. 13, EGMR-E 1, 426).

Die Differenz zwischen den Forderungen der Bf. und dem Angebot der Regierung führt zu der Annahme, dass die Regierung hinsichtlich einiger Kosten der Auffassung gewesen ist, sie seien nicht notwendig oder der Höhe nach nicht angemessen gewesen. Es erscheint zumindest zweifelhaft, ob die Bf., denen ja anwaltlicher Rechtsbeistand zur Verfügung stand, [außerdem] die Dienste von Anwaltsbüros sowohl in London als auch in Paris benötigten.

In den Verhandlungen über eine gütliche Einigung hat die Regierung angeboten, die Kosten durch einen „Taxing Master“ unabhängig schätzen oder festsetzen zu lassen. Nach Ansicht des Gerichtshofs wäre das eine angemessene Form der Kostenfestsetzung gewesen, wie sie im Vereinigten Königreich üblich ist. Die Bf. haben das Angebot jedoch nicht angenommen.

Unter diesen Umständen akzeptiert der Gerichtshof den von der Regierung zur Abgeltung sämtlicher Kosten und Auslagen der Rechtsverteidigung angebotenen Betrag von 65.000 £ [ca. 88.090,- Euro].

V. Ergebnis

17. Die vom Gerichtshof in Ziff. 11 und 13 zugesprochenen Beträge belaufen sich insgesamt für den Bf. Young auf 19.626 £ [ca. 26.598,- Euro], für den Bf. James auf 51.215 £ [ca. 69.408,- Euro] und für den Bf. Webster auf 11.076 £ [ca. 15.011,- Euro]. Von diesen Beträgen sind die Zahlungen abzuziehen, die von der Regierung als Anzahlung geleistet worden sind (...), nämlich 1.000 £ [ca. 1.355,- Euro] an den Bf. Young, 5.000 £ [ca. 6.776,- Euro] an den

Bf. James und 1.000 £ [ca. 1.355,- Euro] an den Bf. Webster. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Bf. weiter auch Zinsen auf die Forderungen erhalten sollten, bei denen die Regierung in ihren Angeboten für eine gütliche Einigung Zinsen berücksichtigt hat, und zwar für den Zeitraum ab 17. März 1982 bis zum Tag der Zahlung, wobei die zusätzlichen Zinsen der Höhe nach ebenso zu berechnen sind wie die von der Regierung angebotenen Zinszahlungen.

Von dem oben in Ziff. 16 zugesprochenen Betrag in Höhe von 65.000 £ [ca. 88.090,- Euro] ist ein Betrag von 35.764,- FF [ca. 5.452,- Euro] abzuziehen, den die Bf. im Rahmen des Verfahrens vor der Kommission und im Verfahren vor dem Gerichtshof erhalten haben (s.o. ... und Ziff. 16.).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass das Vereinigte Königreich folgende Beträge zu zahlen hat:
 - a) für materiellen und immateriellen Schaden:
 - dem Bf. Young den Betrag von 18.626 brit. Pfund [ca. 25.243,- Euro];
 - dem Bf. James den Betrag von 46.215 brit. Pfund [ca. 62.632,- Euro];
 - dem Bf. Webster den Betrag von 10.076 brit. Pfund [ca. 13.655,- Euro];
 - jeweils zzgl. der Zinsen, auf die oben in Ziff. 17 Bezug genommen wird;
 - b) an die drei Bf. gemeinsam, für Kosten der Rechtsverteidigung und Auslagen in den Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof, den Gesamtbetrag von 65.000 brit. Pfund [ca. 88.090,- Euro] abzüglich 35.764,- franz. Francs [ca. 5.452,- Euro];
2. die Anträge auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ryssdal (Norweger), Cremona (Malteser), Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Gölcüklü (Türke) in Vertretung des verhinderten Richters Lagergren (Schwede), Sir Vincent Evans (Brite); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)